

In Sachen

GAL-H

g e g e n

P u. a.

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung des Landesverbandes H der GRÜNEN (GAL) gegen P u. a. hat das Bundesschiedsgericht am 15.07.1991 durch seinen Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die außergerichtlichen Kosten des Landesverbandes H, die vom Bundesverband zu erstatten sind, werden auf 640,-- DM festgesetzt.

Vor dem Bundesschiedsgericht war das Verfahren auf einstweilige Anordnung sowie ein Beschwerdeverfahren anhängig. Im Tenor der bestandskräftigen Entscheidung wurde festgestellt, daß die außergerichtlichen Kosten des Landesverbandes H vom Bundesverband zu erstatten sind.

Die Bevollmächtigten der GAL-H haben mit Schriftsatz vom 30.05.1991 diese Kosten nach einem Gegenstandswert von 10.000,-- DM mit insgesamt 1.012,89 DM [festgesetzt]. Erstattungsfähige Kosten jedoch sind nur diejenigen, die von einem Gegenstandswert aus 6.000,-- DM beruhen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Regelstreitwert 6.000,-- DM, in einstweiligen Verfahren in der Regel sogar nur die Hälfte.

Da hier kein Hauptverfahren folgte, setzt das Bundesschiedsgericht entgegenkommenderweise bereits für das einstweilige Verfahren vom Regelstreitwert ausgehend fest. Danach ergibt sich dann folgende Kostenrechnung:

1. Einstweilige Anordnung:

Gebühr gem. §§ 11, 31, 40 BRAGO	331,-- DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	40,-- DM
14% MwSt.	<u>51,94 DM</u>
	422,94 DM

2. Beschwerde:

Gebühr gem. §§ 11, 31, 61 BRAGO	165,50 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	24,90 DM
14% MwSt.	<u>26,66 DM</u>
	217,06 DM

insgesamt: 640,00 DM